

### Kein „sicherer (Daten-) Hafen“ mehr – die Entscheidung des EuGH vom 06.10.2015 (C-362/14 Schrems ./ Data Protection Commissioner).



Jan Dietze

Der EuGH hat in der Entscheidung vom 06.10.2015 festgestellt, dass die Entscheidung der EU-Kommission vom 26.07.2000 (2000/520/EG), nach welcher die USA ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten, ungültig ist. Dieses ZENK-Schlaglicht stellt die Entscheidung vor (unten 1.) und erläutert die Konsequenzen für die EU-übergreifende Datenverarbeitung und -nutzung, die vor allem für in US-Konzerne eingebundene Unternehmen von großer Bedeutung sind (unten 2.)

#### 1. Das Ausgangsverfahren/die Vorlagefrage

Der Kläger nutzt seit Jahren Facebook. Hierbei werden seine Daten auch an Server in den USA übermittelt. Er beschwerte sich bei der irischen Datenschutzbehörde, da die Enthüllungen durch Edward Snowden zeigten, dass in den USA kein ausreichender Schutz dorthin übermittelter Daten vor Überwachung durch amerikanische Behörden besteht. Da die Kommission in ihrer „Safe Harbor“-Entscheidung ein angemessenes Schutzniveau feststellte, wies die Datenschutzbehörde die Beschwerde zurück. Der vom Kläger angerufene irische High Court fragt beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an, ob die vorgenannte Entscheidung der Kommission Datenschutzbehörden der Mitgliedsstaaten an der eigenständigen Prüfung von Beschwerden hindere, in denen für ein von der Kommission als sicher eingestuftes Drittland ein unangemessenes Schutzniveau behauptet wird.

#### 2. Die Entscheidung des EuGH

Aus Sicht des EuGH beschränkt die Entscheidung der Kommission Befugnisse nationaler Datenschutzbehörden (eigene Prüfkompetenzen basierend auf der Grundrechtecharta und der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG) nicht.

Der EuGH prüft sodann die Entscheidung der Kommission. Diese habe nicht selbst geprüft, ob die USA tatsächlich ein der Union gleichwertiges Grundrechte-Schutzniveau für persönliche Daten gewährleisten. Die Kommission hat lediglich festgestellt, dass die „Safe Harbor-Regelung“ dem unionsrechtlichen Datenschutzniveau genügt. Bei dieser Regelung handelt es sich aber nur um eine Vereinbarung zwischen der EU und den USA auf Basis der EU-Datenschutzrichtlinie. Zusammengefasst können in den USA tätige Unternehmen, die unter die Aufsicht der Federal Trade Commission (FTC) fallen, dem „Safe Harbor“ durch öffentliche Verpflichtung beitreten, wonach sie bestimmte Prinzipien einhalten und einen verbindlichen Ka-

&gt;&gt;

#### IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com  
Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Verantwortlich: Jan Dietze (dietze@zenk.com),  
Dr. Markus Pander (pander@zenk.com)

ZENK | BERLIN  
Reinhardtstrasse 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG  
Hartwicusstrasse 5  
22087 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
hamburg@zenk.com

&lt;&lt;

talog häufig gestellten Fragen beachten. Der EuGH weist darauf hin, dass diese Regelungen nur für amerikanische Unternehmen gelten, die sich ihr unterwerfen, aber nicht für Behörden der USA. Die Tätigkeit von Behörden genieße Vorrang vor „Safe Harbor“, wenn nationale Sicherheit, öffentliches Interesse oder Gesetze der Vereinigten Staaten dies erforderten. Hierdurch komme es zu Eingriffen in Grundrechte. Die Kommission habe weder diese Grundrechtseingriffe begrenzende Regeln festgestellt, noch einen wirksamen Rechtsschutz gegen derartige Eingriffe.

Das Mindestschutzniveau des Unionsrechtes für personenbezogene Daten sei daher nicht gewahrt, da amerikanischen Behörden auf alle personenbezogenen Daten, die aus der Union in die USA übermittelt werden, zugreifen dürfen. Insbesondere der generell mögliche Zugriff auf Inhalte elektronischer Kommunikation verletze den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens. Das Fehlen einer Möglichkeit des Betroffenen, mittels Rechtsbehelfs Zugang zu ihn betreffenden Daten zu erlangen oder deren Berichtigung oder Löschung zu erwirken, verletze zudem den Wesensgehalt des Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Im Ergebnis fehlt es daher an einer wirksamen Regelung bzw. Kompetenz der Kommission, die Befugnisse nationaler Datenschutzbehörden in der von der irischen Behörde angenommenen Weise zu beschränken.

### 3. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung des EuGH hat unmittelbar zur Folge, dass die irische Datenschutzbehörde nunmehr eigenverantwortlich entscheiden muss, ob nach der Datenschutzrichtlinie die Übermittlung der Daten europäischer Nutzer von Facebook in die USA auszusetzen ist, weil dieses Land kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet.

Ausnahmsweise kann (z.B. nach Art. 26 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie) die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, genehmigt werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet; diese Garantien können sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.

Hierdurch gewinnen die sog. EU-Standardvertragsklauseln und die sog. Corporate Binding Rules größere Bedeutung. Diese stellen neben Safe Harbor weitere rechtliche Möglichkeiten dar, die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten außerhalb der Union richtlinien- und datenschutzkonform zu gewährleisten.

Nach Art. 26 Abs. 4, 31 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie kann die Kommission feststellen, dass bestimmte Vertragsklauseln ausreichende Garantien bieten; die

&gt;&gt;

&lt;&lt;

Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, von der Europäischen Kommission als ausreichend festgestellte Standardvertragsklauseln ebenfalls anzuerkennen, so dass hier etwa bei der gerichtlichen Auslegung vereinbarter Einwilligungen und Datenschutzregelungen relativ hohe Rechtssicherheit besteht. Die Kommission hat bislang drei Standardvertragsklauseln anerkannt, und zwar

- die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer vom 15.06.2001 (Standardvertragsklauseln I)
- die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer vom 27.12.2004 (Standardvertragsklauseln II)
- und die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsdatenverarbeiter in Drittländern vom 05.02.2010 (Standardvertragsklauseln für die Auftragsdatenverarbeitung)

Neben den Standardvertragsklauseln sind auch Individualvertragsklauseln denkbar, die flexibel ausgehandelt werden können, aber – mangels bindender Anerkennung - der detaillierten Überprüfung und ggf. Genehmigung durch die nationalen Datenschutzbehörden bedürfen. Einen Vorteil dürften Individualklauseln daher zu meist nicht bieten.

Als weiteres Instrument der Sicherstellung ausreichender Garantien sind verbindliche Unternehmensregelungen („Binding Corporate Rules“) etabliert. Hierbei handelt es sich um individuell gestaltete Regelungen, die den Regelunterworfenen verpflichten, bestimmte datenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Inhaltliche Anforderungen legt die Datenschutzrichtlinie nicht fest; die nach Art. 29 der Richtlinie eingesetzte Gruppe (Art. 29-Gruppe) hat aber Anforderungen an diese Regelungen in Arbeitspapieren konkretisiert.

Vorteil der Binding Corporate Rules gegenüber der Standardvertragsklauseln ist eine Möglichkeit der Anpassung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der Unternehmensgruppe, wohingegen ggf. umfängliche Prüf- und Genehmigungsprozesse nach nationalen Regelungen als Nachteil angesehen werden.

Unternehmen mit Übermittlung personenbezogener Daten in die USA werden aber nunmehr nicht umhin kommen, über eines der vorgenannten Regelungsinstrumente kurz- bis mittelfristig ihren Datentransfer rechtssicher zu gestalten, wenn sie nicht der Prüf- und Anordnungshoheit nationaler Datenschutzbehörden ausgeliefert sein wollen. Die deutschen Datenschutzbehörden geben hierfür eine **Übergangsfrist bis Ende Januar 2016** und folgen der Auffassung der Art. 29-Gruppe, die für ein entsprechendes Moratorium eintritt.

JAN DIETZE • [dietze@zenk.com](mailto:dietze@zenk.com)

DR. MARKUS PANDER • [pander@zenk.com](mailto:pander@zenk.com)